

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen Ablauf der Amtszeit wird die Wahl des/der
Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Künzelsau notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 3. Juni 2018.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen
Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen
zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am
Sonntag, dem 17. Juni 2018.**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei
Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters / Bürgermeisterin
beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des
Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates
der

Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr
vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit
Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen
und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom
Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen
Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der
Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält die Stadtverwaltung Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – **spätestens bis zum Sonntag, 13. Mai 2018** bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, eingehen.

Künzelsau, 29. März 2018

Christian Freiherr von Stetten
stellv. Bürgermeister